VERORDNUNGSBLATT DER

MARKTGEMEINDE RANKWEIL

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 20.12.2024**

13. Verordnung: Abfuhrverordnung 2025

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Marktgemeinde Rankweil (Abfuhrverordnung)

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG 2006), LGBL. NR. 1/2006, i.d.g.F. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der § 28 und § 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe
§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

§ 4 Restabfälle
§ 5 Bioabfälle
§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter
§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
§ 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll
§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe
§ 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13 Altspeisefette und –öle
§ 14 Problemstoffe und Elektroaltgeräte

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspeisefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind
a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden,
oder
b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,
um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspeisefette und –öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Marktgemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind:

a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,

b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,

c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch:

a) Küchen- und Kantinenabfälle sowie Altspeisefette und –öle und

b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystems teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(3) Sperrige Garten- und Parkabfälle unterliegen nicht der Systemabfuhr.

2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

§ 4 Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und –öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff) Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheimen, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Marktgemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Abfallsammelbehälter erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist

die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

(4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Ausgenommen davon ist die Papiertonne, welche von der Marktgemeinde Rankweil leihweise zur Verfügung gestellt wird. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Marktgemeinde Rankweil ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Neben den Bioabfallsäcken können auch Abfallsammelbehälter verwendet werden:

Biomülltonnen mit 60l, 80l, 120l und 240l

(3) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten wird die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben.

(4) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Behälter bzw. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Rankweil.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle, Bioabfälle, die Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen und die Verpackungsabfälle aus Metall (gelber Sack) sowie das Altpapier unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Abfallsammelbehälter dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden und sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 8 Abfuhrplan

(1) Der Abfuhrplan (Abfallkalender) ist von der Gemeindeverwaltung einmal jährlich festzulegen und ortsüblich zu verlautbaren.

(2) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt ganzjährig 14-tägig jeweils am Mittwoch. In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten erfolgt die Entsorgung ganzjährig wöchentlich.

(3) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt von Oktober bis März 14-tägig und von April bis September wöchentlich jeweils am Mittwoch. In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten erfolgt die Entsorgung ganzjährig wöchentlich.

(4) Die Entsorgung des Altpapiers, der Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen und Verpackungsabfälle aus Metall (gelber Sack) erfolgt bei Einfamilienhäusern im vierwöchentlichen Rhythmus und bei Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten im zweiwöchentlichen Rhythmus. Die genauen Termine dazu können dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender der Marktgemeinde Rankweil entnommen werden.

(5) Die Abfuhr beginnt jeweils ab 5.30 Uhr.

(6) Wenn sich in der Woche der Abfallabfuhr ein Feiertag befindet, kann sich der Abfuhrtag verschieben. Der Abfuhrtag kann dem Abfallkalender entnommen werden.

3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann im Altstoffsammelzentrum Vorderland jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder -containern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

(2) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von sonstigem Sperrmüll ebenfalls im o.g. Altstoffsammelzentrum abzugeben.

(3) Daneben findet einmal monatlich zu einem im Gemeindeblatt und im Müllkalender veröffentlichten Termin eine Sammlung von Sperrmüll mittels Wertmarken (bis 35 kg pro Marke) statt. Die Abholung erfolgt nur aufgrund vorheriger Anmeldung bei der Marktgemeinde Rankweil.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Gartenabfälle können bei der jährlich zweimal (Frühjahr und Herbst) stattfindenden Sammlung übergeben werden. Sie dürfen frühestens am Vortag des öffentlich verlautbarten Sammeltermins, gebündelt oder in Säcken, bereitgestellt werden. Je Haushalt ist die Menge (je Abfuhrtermin) mit 2 m³ limitiert. Darüberhinausgehende Mengen werden nur gegen Verrechnung der Marktgemeinde entstehenden Kosten abgeführt.

(2) Sperrige Gartenabfälle können auch während der Öffnungszeiten beim Abfallsammelzentrum Vorderland / Grünschnittsammelstelle entsorgt werden. Die Öffnungszeiten der Grünsammelstelle im Altstoffsammelzentrum Vorderland werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

(3) Christbäume werden in der auf Dreikönig folgenden Woche an dafür bestimmten Orten zum verlautbarten Termin eingesammelt.

(4) Bei einem jeweils im Frühling und Herbst stattfindenden mobilen Häckseldienst können sperrige Gartenabfälle für die Eigenkompostierung an Ort und Stelle zerkleinert werden.

4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden.

(2) Altpapier ist mit einem Behälter (240, 660 oder 1100 Liter Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln, beim Papierschöpfle der Pfadfindergruppe Rankweil oder beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abzugeben. Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses in, von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellten, Sammelbehältern für Altpapier (Papiertonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen; dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen der § 6 und 7 dieser Verordnung. Sollte die Papiertonne nicht in Anspruch genommen werden, obliegt die Verantwortung der Entsorgung des Altpapiers dem Verursacher. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt gemäß § 8.

(3) Großkartonagen können beim Papierschöpfle der Pfadfindergruppe Rankweil oder beim Altstoffsammelzentrum Vorderland kostenlos entsorgt werden. Dies gilt nur für Großkartonagen, welche in Haushalten anfallen. Großkartonagen aus Betrieben oder betriebsähnlichen Räumlichkeiten sind über die sogenannte GESTRA (Geschäftskartonagen-Sammlung) zu entsorgen.

(4) Darüber hinaus kann Altpapier bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Marktgemeinde Rankweil beauftragte gemeinnützigen Institutionen oder Vereine zwei Mal pro Jahr durchführen, entsorgt werden. Die Sammeltermine werden jeweils im Gemeindeblatt bekannt gegeben.

(5) Altmetalle sind im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.

(6) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12 Verpackungsabfälle

(1) Darüber hinaus können Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe mittels Papiertonne gesammelt und entsorgt oder beim Papierschöpfle der Pfadfindergruppe Rankweil zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können auch bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine durchführen, entsorgt werden (s. auch § 11 Abs. 3).

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen, etc…) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen zu den dort angeschlagenen Zeiten (7.00 – 20.00 Uhr) abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

(4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen und Verpackungsabfällen aus Metall werden von der Marktgemeinde Rankweil gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l (bzw. 60 l) Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt bezogen werden.

(5) Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Marktgemeinde Rankweil im Gemeindeblatt oder Müllkalender bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

(6) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 6 bis 8.

5. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13 Altspeisefette und –öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspeisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspeisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter zur Verfügung, die beim Altstoffsammelzentrum Vorderland bezogen werden können.

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Vorderland unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden.
Zum Beispiel:
Fa. Loacker Recycling GmbH, 6840 Götzis oder 6800 Feldkirch-Gisingen, Münkafeld 6;
Fa. Böhler Umweltschutz GmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch-Gisingen;
Fa. Branner GmbH, Treietstr. 2, 6833 Klaus

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls die Bürgermeisterin zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

(1) Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Altstoffsammelstellen) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle, Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Vorderland sind die Abfallbesitzer von der Bürgermeisterin zeitgerecht zu informieren.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Abfuhrordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Abfuhrordnung ihre Gültigkeit.

Die Bürgermeisterin:

M a g . K a t h a r i n a W ö ß - K r a l l

MARKTGEMEINDE RANKWEIL AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Marktgemeinde Rankweil Tel.: +43 5522 405 0 E-mail: marktgemeinde@rankweil.at